

<b>Vorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> FB 36/0159/WP18
Federführende Dienststelle: FB 36 - Fachbereich Klima und Umwelt Beteiligte Dienststelle/n:		Status: öffentlich
		Datum: 06.05.2022
		Verfasser/in: Gero Röhke
<b>Antrag auf Erteilung einer Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes für das Aufstellen von Zelten im Rahmen der Veranstaltung 24h-Bahkauf-Lauf am Lousberg</b>		
Ziele:		
<b>Beratungsfolge:</b>		
<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>
31.05.2022	Naturschutzbeirat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Naturschutzbeirat widerspricht der durch die untere Naturschutzbehörde beabsichtigten Befreiung nicht.

## Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		X	

<b>Investive Auswirkungen</b>	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

<b>konsumtive Auswirkungen</b>	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

**Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):**

## Klimarelevanz

### Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
X			

Der Effekt auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>

## Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO<sub>2</sub>-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

**Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO<sub>2</sub>-Emissionen erfolgt:**

<input type="checkbox"/>	vollständig
<input type="checkbox"/>	überwiegend (50% - 99%)
<input type="checkbox"/>	teilweise (1% - 49%)

	nicht
	nicht bekannt

**Erläuterungen:**

Im Zeitraum vom 27.08. bis zum 28.08.2022 soll rund um den Lousberg ein 24 Stunden „Bahkauf-Lauf“ stattfinden. Die Wegeführung erfolgt auf vorhandenen, befestigten Wegen. Ebenso werden die meisten Aufbauten auf vorhandenen, befestigten Verkehrsflächen aufgestellt. Jedoch sollen temporär einige Zelte, die als Umkleiden, Versorgungsstationen oder Ähnliches genutzt werden sollen, im Bereich der Grünfläche östlich des Drehturms aufgestellt werden, da sonst kein Platz für die benötigten Aufbauten besteht.

Die Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG entfällt, da keine Versiegelungen o.Ä. vorgesehen sind und nach der Veranstaltung der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Die Errichtung der Zelte wird nur außerhalb des Kronentraufbereichs der vorhandenen Bäume erlaubt, um die Bäume nicht zu beeinträchtigen oder zu beschädigen.

Da sich das Gelände im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Aachen befindet, der hier ein Landschaftsschutzgebiet ausweist, ist eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans erforderlich, die u.a. die Errichtung von baulichen Anlagen (hier das Aufstellen der Zelte) verbieten. Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, für das Vorhaben eine Befreiung zu erteilen, da eine Versagung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und das Vorhaben den Charakter des Gebietes nicht negativ verändert und mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.

**Hinweis:**

Der Aspekt des Artenschutzes wurde im Vorfeld durch die uNB geprüft. Hier bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Durch den Lauf, insbesondere bei Nacht mit Stirnlampen, kann eine Störung geschützter Arten erfolgen. Aufgrund der weitestgehend abgeschlossenen Brutsaison und der nicht dauerhaft auftretenden Störung (hier nur 24 Stunden) kann diese als nicht so erheblich und damit populationsrelevant eingeordnet werden, als dass sie den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Eine artenschutzrechtliche Befreiung ist nicht erforderlich.

**Anlagen:**

1. Lageplan
2. Luftbild
3. Legende zum Eventgelände